



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppa/066-2300#003
Datum: 07.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

nach §§ 74 Abs. 1 VwVfG, 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**Ausbau Prignitz Express
Bahnsteigverlängerung und Neubau eines zweiten Gleises
Abschnitt 8 von 8**

**in der Stadt Neuruppin
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Änderung der Eisenbahnstrecken

**an der Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse)
von Bahn-km 28,997 bis 30,983**

und

**an der Strecke 6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark)
von Bahn-km 27,800 bis 29,200**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Ost I-NI-O-A-B
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin**

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Ausbau Prignitz Express, Abschnitt 8“,
Bahn-km 28,997 bis 30,983 an der Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) und Bahn-km 27,800 – 29,200 an der Strecke
6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark), Az. 511ppa/066-2300#003, vom 07.05.2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidung	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	12
A.4.3	Immissionsschutz	13
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.5	Denkmalschutz	20
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	22
A.4.8	Kampfmittel	22
A.4.9	bauzeitlicher Schienenersatzverkehr	22
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	23
A.4.11	Unterrichtungspflichten	23
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	23
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	24
A.7	Sofortige Vollziehung	24
A.8	Gebühr und Auslagen	24
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	25
B.1.2	Räumliche und sachliche Abgrenzung	26
B.1.3	Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit	26
B.1.4	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	27
B.2	Anhörungsverfahren	27
B.2.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	27
B.2.2	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	28
B.2.3	Benachrichtigung von Vereinigungen	28
B.2.4	Private Einwendungen	28
B.2.5	Erörterung	29
B.3	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
B.3.1	Rechtsgrundlage	30
B.4	Umweltverträglichkeit	30

B.4.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	30
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	30
B.5.1	Planrechtfertigung	30
B.5.2	Wasserhaushalt	31
B.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	33
B.5.4	Immissionsschutz.....	36
B.5.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	45
B.5.6	Denkmalschutz.....	45
B.5.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	46
B.5.8	Straßen, Wege und Zufahrten	47
B.5.9	Kampfmittel	47
B.5.10	bauzeitlicher Schienenersatzverkehr	48
B.5.11	Verkehrsverbund Berlin Brandenburg (VBB).....	48
B.5.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	49
B.6	Gesamtabwägung	50
B.7	Sofortige Vollziehung	51
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	51
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ausbau Prignitz Express, Abschnitt 8“ in der Stadt Neuruppin, im Landkreis Ostprignitz Ruppin, Bahn-km 28,997 bis 30,983 an der Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) und an der Strecke 6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind keine anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen erforderlich. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 01.04.2025, 36 Seiten	festgestellt
2	Übersichtsplan und Übersichtslagepläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 25.000	
2.2	Übersichtslageplan vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 5.000	
3	Lagepläne	festgestellt
3.1	Lageplan, Strecke 6504, km 28,997 – 29,590 vom 27.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	
3.2	Lageplan, Strecke 6504, km 29,590 – 30,200 vom 23.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	
3.3	Lageplan, Strecke 6504, km 30,200 - 30,983 vom 23.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.04.2025, 8 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Strecke 6504, km 28,997 – 29,590 vom 03.03.2025, Maßstab 1 : 1.000	
5.2	Grunderwerbsplan, Strecke 6504, km 29,590 – 30,200 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
5.3	Grunderwerbsplan, Strecke 6504, km 30,200 - 30,983 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 03.03.2025, 8 Seite	festgestellt
7	Bauwerkspläne	festgestellt
7.1	Verkehrsstation Neuruppin (West) Bauwerksplan, Verkehrsstation Neuruppin (West) Grundriss vom 07.02.2025, Maßstab 1 : 250	
7.2.1	Bauwerksplan, Verkehrsstation Neuruppin (West), Querschnitt A-A vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 100	
7.2.2	Bauwerksplan, Verkehrsstation Neuruppin (West), Querschnitt B-B vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 100	
7..2.3	Bauwerksplan, Verkehrsstation Neuruppin (West), Querschnitt C-C vom 07.02.2025, Maßstab 1 : 100	
8.1	Höhenplan, Strecke 6504, km 29,039 – 29,578 ohne Maßstab	festgestellt
9	Querschnitte	festgestellt
9.1	Querschnitt 1, Strecke 6504, km 29,330 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.00	
9.2	Querschnitt 1, Strecke 6504, km 29,330 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.00	
9.3	Querschnitt 1, Strecke 6504, km 29,330 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.00	
10	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	festgestellt
10.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Strecke 6504, km 28,997 – 29,590 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
10.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Strecke 6504, km 29,590 – 30,200 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
11	Kabel- und Leitungspläne	nur zur Information
11.1	Kabel- und Leitungslageplan, Strecke 6504, km 28,997 – 29,590 vom 07.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	
11.2	Kabel- und Leitungslageplan, Strecke 6504, km 29,590 – 30,200 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
12	Trassierungslagepläne	nur zur Information
12.1	Trassierungsentwurf, Strecke 6504, km 29,200 – 29,600 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.1	Erläuterungsbericht vom 20.08.2024, 56 Seiten	
13.2	Maßnahmenblätter vom 20.08.2024, 32 Seiten	festgestellt
13.3.1	Bestands- und Konfliktplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 1. Abschnitt	nur zur Information
13.3.2	Bestands- und Konfliktplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 2. Abschnitt	nur zur Information
13.3.3	Bestands- und Konfliktplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 3. Abschnitt	nur zur Information
13.4.1	Maßnahmenplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 3. Abschnitt	festgestellt
13.4.2	Maßnahmenplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 3. Abschnitt	festgestellt
13.4.3	Maßnahmenplan, Strecke 6504 und Strecke 6946 vom 20.08.2024, Maßstab 1 : 1.000, 3. Abschnitt	festgestellt
13.5.1	Maßnahmenplan, Strecke 6504 km 34,41 – 32,73, Maßstab 1 : 1.000, vorhabenfern	festgestellt
13.5.2	Maßnahmenplan, Stadtgebiet Neuruppin, Maßstab 1 : 1.000, trassenfern	festgestellt
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 21.08.2024, 53 Seiten	nur zur Information
15	Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen	nur zur Information
15.1.1	Betriebsbedingte Immissionen Schallimmissionen – 16. BImSchV vom 23.02.2024, 17 Seiten und Anlagen	
15.1.2	Baubedingte Immissionen Baulärm vom 23.02.2024, 52 Seiten und Anlagen	
15.2.	Betriebsbedingt Erschütterungen vom 23.02.2024, 29 Seiten	
16	Hydraulische Berechnungen	
16.1	Hydraulische Berechnungen für Streckenentwässerung vom 01.04.2025	nur zur Information
16.2	Hydraulische Berechnungen Verkehrsstation vom 21.06.2023	nur zur Information
16.3.1	Lageplan Entwässerung, Strecke 6504 km 28,997 – 29,590 vom 07.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
17	Geotechnische Berichte Geotechnische Bericht Bahnsteigverlängerung und Neugestaltung Gleisanlage Westkopf vom 23.02.2023, 34 Seiten und Anlagen	nur zur Information
18.1	Übersichtplan Brand- und Katastrophenschutz, Strecke 6504 km 29,046 – 30,287 vom 23.02.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
19	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	nur zur Information
19.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Vst.	Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
19.2	Neuruppin (West), 23.02.2024, 13 Seiten und Anlagen Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Feinkonzept Vst. Neuruppin (West), 10 Seiten	
20.1	Spurplanskizze vom 23.02.2024	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind blau gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidung

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird der Vorhabenträgerin widerruflich die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Gleisbereichen in den Entwässerungsabschnitten 2.1_br, 2.2_br, 2.3_br, 2_bl, 3_br und 4_bl Rigolen in den Untergrund von den folgenden Entwässerungsflächen erteilt.

Entwässerungsflächen:

lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m ²]	in
1	Gleisbereich br, km 29,256 – 29,345 (A_E : 796 m ²)	EW-Abschnitt 2.1_br	383	Grundwasser
2	Gleisbereich bl, km 29,345 – 29,385 (A_E : 773 m ²)	EW-Abschnitt 2.2_br	464	Grundwasser
3	Gleisbereich br, km 29,385 – 29,443 (A_E : 694 m ²)	EW-Abschnitt 2.3_br	371	Grundwasser
4	Gleisbereich bl, km 29,413 – 29,448 (A_E : 358 m ²)	EW-Abschnitt 2_bl	181	Grundwasser
5	Gleisbereich br, km 29,451 – 29,583 (A_E : 1.294 m ²)	EW-Abschnitt 3_br	673	Grundwasser
6	Gleisbereich bl, km 29,467 – 29,541 (A_E : 380 m ²)	EW-Abschnitt 4_bl	193	Grundwasser

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
<i>EW-Abschnitt 2.1_br</i>	1	0,09	893	22	Neuruppin	351581	5866182
<i>EW-Abschnitt 2.2_br</i>	2	0,03	912	23	Neuruppin	351628	5866243
<i>EW-Abschnitt 2.3_br</i>	3	0,07	922	23	Neuruppin	351551	5866148
<i>EW-Abschnitt 2_bl</i>	4	0,04	625	23	Neuruppin	351533	5866114
<i>EW-Abschnitt 3_br</i>	5	0,11	583	23	Neuruppin	351457	5866087
<i>EW-Abschnitt 4_bl</i>	6	0,21	760	23	Neuruppin	351489	5866085

A.3.1.1 Indirekteinleitung

Das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (Bahnsteige) wird in die bestehende Tiefenentwässerung (TE) eingeleitet. Die TE führt das Niederschlagswasser zu einem Schacht im Bereich des Bahnübergangs. Hier wird das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation übergeben. Die Anschluss- und Nutzungsbedingungen sind mit der örtliche Abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient

und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.

Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die

einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
5. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z. B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.
6. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens „Ausbau Prignitz Express, Abschnitt 8“ in der Stadt Neuruppin, Bahn-km 28,997 bis 30,983 an der Strecke 6504 Kremmen – Wittstock (Dosse) und an der Strecke 6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark) werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert, ausgeglichen bzw. ersetzt werden:

- 001_V - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 002_V - Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase
- 003_VA_V - Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)
- 004_VA_V - Schutz der Zauneidechse
- 005_V - Schutz von Biotopen in der Bauphase
- 006_V - Ansaat der Böschung und Bahnnebenanlagen
- 007_V - Schutz der Sandstrohblume
- 008_VA_V - Umweltfachliche Bauüberwachung
- 009_A - Entsiegelung Rückbau Geh- und Radweg
- 010_A - Pflanzung einer Baumreihe
- 011_A - Pflanzung einer Allee
- 012_A_CEF - Ersatzhabitat für die Zauneidechse
- 013_A - Wiederansiedlung der Sandstrohblume
- 014_A - Entwicklung einer Streuobstwiese
- 015_E - Einzelbaumpflanzung

Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 13 der Planung) grundsätzlich zeitgleich mit den baulichen Maßnahmen, und soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich, spätestens ein Jahr, nach deren Abschluss umzusetzen. Kontrollen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu dulden und zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführung der Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die Beleuchtung des Bahnhofsbereichs ist gemäß DIN EN 13201:2021-09 i. V. m. der DB Richtlinie 813.05 zu realisieren. Als Leuchtmittel sind „insektenfreundliche“ und „fledermausverträgliche“ Leuchtkörper vorzusehen, d. h. es sind effiziente technische Leuchten in warm- bis neutralweiß mit LED-Lichttechnik zur Minderung der Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden. Die Leuchten sind so zu errichten, dass die Streuwirkung des Lichts so gering wie möglich ist und eine Beeinflussung von Tieren, insbesondere von Insekten und darauf basierend von Fledermäusen, so gering wie möglich gehalten wird. Das Licht ist ausschließlich auf die Arbeitsbereiche bzw. die zur Beleuchtung vorgesehenen Bereichen zu lenken, ein Abstrahlen in die Umgebung ist zu vermeiden. Während der Nachtstunden ist eine adaptive Beleuchtung gemäß DB Richtlinie 813.0502 zu gewährleisten.

A.4.2.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Während der Bau- und Ausführungsphase ist zur Sicherung und Kontrolle der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in A.4.2.1 dargestellten Maßnahmen eine umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamts einzusetzen. Die zur umweltfachlichen Bauaufsicht bestellten Fachkräfte sind der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen. Als Beginn der Baumaßnahmen gilt die Baufeldfreimachung. Änderungen sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bauausführenden Firmen in die Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aktenkundig einzuweisen. Die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und erstellt einen Bericht. Der Bericht ist der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR unverzüglich zu übermitteln. Weitergehende Berichtspflichten nach Maßgabe der sonstigen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Es sind die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen Ziff. 10.6.1.2, S. 31ff.) und unter A.4.3.1 festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags zwischen 7 Uhr und 20 Uhr über eine Dauer von maximal 8 h gemäß Baulärmgutachten Ziffer 5.6.2, S. 36 auszuführen. Der Einsatz der Vibrationsramme, Gleisstopfmaschine, Steinsäge und des Trennschleifers sind auf max. 2,5 h im Tageszeitraum zu begrenzen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) In der Ausschreibung ist die bauausführende Firma zu verpflichten, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik, insbesondere den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen.
- b) Vermeidung lärmintensiver Arbeiten in den Früh-, -Mittags- und Abendstunden bzw. die Ruhezeiten in den Mittagsstunden sind einzuhalten.
- c) Beschränkung des Baubetriebs soweit möglich auf den Zeitraum 8 bis 18 Uhr.
- d) Vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu unterbinden.

- e) Einsatz mobiler Abschirmungen, z. B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen wie z.B. bei Arbeiten mit Pressluftschlämmern, Steinsäge, Trennschleifer.
- f) Einsatz von Schallschuttmatten am Bauzaun im Bereich Zur Mesche 24
- g) Der Bauablauf, insbesondere die Gründungsarbeiten für die Signalmaste, ist mit der Kindertagesstätte Zur Mesche 24 abzustimmen. Die Abstimmung zum Baubetrieb gilt für z.B. Einhaltung bestimmter Pausenzeiten, Möglichkeiten der Durchführung bestimmter Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten / Schließzeiten.
- h) Grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von Schlagrammen und Anwendung alternativer Bauverfahren (z. B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) für besonders lärmintensive Arbeiten.
- i) Lärmintensive Arbeiten sollten – sofern bautechnologisch möglich – gleichzeitig und örtlich konzentriert durchgeführt werden. Dadurch können für die lärmbeeinträchtigten Anrainer im Tagesverlauf Zeiträume mit geringeren Schallimmissionen geschaffen werden.
- j) Es ist eine bzgl. der Nachbarschaft optimierte Aufstellung der Baumaschinen anzustreben. Dazu sind u.a. diejenigen Baumaschinen, die an einem festen Standort betrieben werden können, so zu positionieren, dass sie möglichst weit entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten befinden. Weiterhin ist bei der Wahl des Standortes soweit möglich die schallabschirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse auszunutzen (z.B. Gebäude, Bodenerhebungen, Baucontainer).
- k) Dem LfU, Referat T21 ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein detaillierter Bauablaufplan vorzulegen, aus welchem mindestens Art und Anzahl der eingesetzten Geräte und Maschinen sowie deren täglicher Einsatzzeit und -ort hervorgehen muss.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung bzw. Vorbeugung den durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem LfU, Referat T21, dem Eisenbahnbundesamt sowie den Anliegern spätestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteile

5. Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Dabei ist auf die Unvermeidbarkeit und die daraus resultierenden Belästigungen und Auswirkungen auf die Gebäude einzugehen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mit mindestens zwei Wochen Vorlauf erfolgen.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall oder Container als Schallschutzmaßnahme) eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

7. Entschädigungsregelung

a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte nach A.4.3.1 Nr. 6 für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

b) Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte nach A.4.3.1 Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte nach A.4.3.1 Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte nach A.4.3.1 Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte nach A.4.3.1 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Nr. 7 lit. a) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehender Ziffern 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den energieäquivalenten Mittelwert der nach A.4.3.1 Nr. 6 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7 lit. a) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, kann eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 eingehalten werden:

Erschütterungseinwirkungen bis zu 26 Tage

Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 2

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen der Vorhabenträgerin aufgegeben, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten und erschütterungsärmere Verfahren (z.B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) anzuwenden. Welches der beiden genannten Einbringverfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist durch Probeversuche zu ermitteln, die von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Versuche sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Rammarbeiten oder Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen

geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen. Erschütterungsintensiven Arbeiten mit Vibrationsplatte und Vibrationsramme sind messtechnisch zu begleiten.

Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, haben diese eine Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz sowie einen resonanzfreien An- und Ablauf zu besitzen.

Im Übrigen gelten die Auflagen in A.4.3.1 entsprechend.

A.4.3.3 Baubedingte Staubemissionen

Es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um vermeidbare Staubemissionen und Verunreinigungen im Bauumfeld infolge der Abbruch-/Erdarbeiten, der Zwischenlagerung und des Transports von Abfällen und Baustoffen zu unterbinden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzustimmen.
2. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z. B. nach DIN 19639 | 2019-09).
3. Die ordnungsgemäße Deklaration anfallender mineralischer Abfälle (Boden / Bauschutt) ist nach den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, EBV) durchzuführen. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) sind die Analysen nach EBV zur Entscheidung der Verwertungs- und Entsorgungswege vorzulegen.
4. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV sowie § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die

Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

5. Anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind nach Maßgabe § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG und in Verbindung mit §§ 8 und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu Entsorgen. Die Einhaltung der Getrennthaltung der einzelnen Bauabfallfraktionen ist nachweislich zu dokumentieren (§ 8 Abs. 3 GewAbfV).
6. Für die Wiederverwendung von Bodenmaterial sind die Untersuchungspflichten nach § 14 EBV sowie die Richtlinie LAGA PN 98 einzuhalten.
7. Soll Ausbauasphalt wiederverwendet oder RC-3 Material verwendet werden, so ist der Einsatz mit der uAWB und dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die EBV ist bei Verwendung von RC-3 Material einzuhalten.
8. Die Wiederverwendung des anfallenden Bodens vor Ort ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) gem. §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV anzuzeigen. Die Analyseergebnisse des Bodens sind der (uBB) zu übergeben. Die Freigabe für den Einbau erfolgt durch die uBB.
9. Die Entsorgung von Abfällen ist registerpflichtig. Die Vorschriften über die Nachweisführung für Abfälle § 24 Nachweisverordnung sind zu beachten. Die Register sind den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
10. Ausgehobenes bzw. gebrochenes Material ist nur auf Bereitstellungsflächen am Entstehungsort zu lagern. Eine Bodenverschlechterung ist auszuschließen. Material mit Schadstoffverdacht ist auf einem gebundenen, befestigten Untergrund mit dauerhafter Abdeckung zu lagern. Auftretendes Sickerwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.4.5 Denkmalschutz

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, sind das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen, sind aktenkundig in den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) zu unterweisen. Funde sind der unteren Denkmalschutzbehörde und dem

Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten eine erneute Leitungsauskunft von den Leitungsträgern einholt. Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungs-schutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.6.1 Stadtwerke Neuruppin (SWN)

Die Fernwärmetrasse (Doppelrohr DN 100/315 mit Schutzrohr DN 400) ist während der Bauausführung zu berücksichtigen und zu schützen, Absperrarmaturen, Straßenkappen und der Schutzstreifen sind frei zu halten. Die Ausführungsplanung ist mit den SWN abzustimmen.

Vor Baubeginn ist eine Schachtgenehmigung sowie eine Einweisung der SWN zu beantragen.

Die Kurzanleitung Leitungseinmessung vom 17.01.2024 sowie die Richtlinie zum Schutz von unterirdischen Leitungen, Stand Dez. 2020 sind zu beachten.

A.4.6.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Baubeginn und ggf. vorgesehene Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien sind der Deutschen Telekom Technik GmbH frühzeitig mitzuteilen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und der ungehinderte Zugang jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor dem Baubeginn (mind. 4 Wochen) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 6 StVO nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu beantragen. Jede Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzufahrt auf öffentlichen Flächen ist im Vorfeld mit der Stadt Neuruppin und dem Straßenbaulastträger abzustimmen, zu dokumentieren und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Vorhabenträgerin hat die Vorschriften der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen. Die Öffentlichkeit ist über den ggf. notwendigen Umleitungsverkehr rechtzeitig vorher in geeigneter Weise zu informieren.

A.4.8 Kampfmittel

Vor Baubeginn ist Kampfmittelsondierung von einer zugelassenen Fachfirma im Baubereich durchzuführen. Nach Abschluss der Kampfmittelsondierung ist die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung dem EBA und der Zentraldienst der Polizei Brandenburg zu übergeben. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg wird hingewiesen.

A.4.9 bauzeitlicher Schienenersatzverkehr

Die Beeinträchtigungen für den Schienenverkehr sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Zeiträume für die Durchführung des Schienenersatzverkehrs sind

rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Land Brandenburg (Landesbetrieb für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg, Dez. 23), der VBB GmbH und den zu beauftragenden Ersatzverkehrsunternehmen abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist über den eingerichteten Schienenersatzverkehr in geeigneter Form (Aushang, Internet, Pressemitteilung) zu informieren.

Straßensperrungen, welche die Buslinie der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP) betreffen, sind mit dem zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) sowie dem Busunternehmen frühzeitig abzustimmen, ggf. ist eine Umleitung einzurichten.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahmen von Fremdgrundstücken sind mit den betroffenen Eigentümern frühzeitig abzustimmen. Die Inanspruchnahme und Entschädigung ist vertraglich zu regeln. Sollte es zu keiner Einigung kommen, können sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Betroffenen ein Entschädigungsverfahren nach §§ 22, 22a AEG bei der Enteignungsbehörde des Land Brandenburgs beantragen.

Vor Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind vorab Abstimmungen mit den bauausführenden Firmen zu treffen und Bestandsaufnahmen der Fläche durchzuführen. Nach Benutzung der Fläche ist der Ursprungszustand wiederherzustellen, danach sind Abnahmen mit den Grundstückseigentümern und der Baufirma durchzuführen.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Neuruppin und den Stadtwerken Neuruppin möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erweiterung Bf Neuruppin-West“ hat im Einzelnen folgende bauliche Maßnahmen zum Gegenstand:

- Erneuerung Streckengleis 1 (BW-Nr. 0001)
- Neubau Kreuzungsgleis 2 zwischen km 29,28 und 29,60 (BW-Nr. 0002)
- Neubau Weichen 7 und 8 einschließl. Rückbau Bestandsgleis im Weichenbereich (BW-Nr. 0003, 0004)
- Verlängerung Bahnsteig Gleis 1 auf 149 m, einschließl. Zuwegung, Entwässerung, Beleuchtung, Wetterschutzhaus (BW-Nr. 0101)
- Verlängerung Bahnsteig Gleis 2 auf 175 m einschließl. Zuwegung, Entwässerung, Beleuchtung, Wetterschutzhaus (BW-Nr. 0102)
- Neubau von Tiefenentwässerung, Entwässerungsanlage als Bahngraben und Versickerungsrigolen (BW-Nrn. 0201 bis 0207)
- Neubau Kabelkanal bahnlinks und bahnrechts (BW-Nr. 0301)
- Neubau Zuwegung Rettungsweg (BW-Nr. 0401)
- Anpassung bestehender Rad- und Gehwege (BW-Nr. 2001)
- Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, bauzeitl. Kabelkanal (BW-Nrn. 4001 bis 4008).

B.1.1.1 Oberbau, Gleiskörper

Parallel zum Bestandsgleis erfolgt der Bau des neuen zweiten Gleises. Für die Anbindung an das Bestandsgleis sind die neuen Weichen 7 und 8 vorgesehen (Erläuterungsbericht S. 10). Mit dem Neubau des Kreuzungsgleises muss im Bereich der neuen Zweigleisigkeit ein Dachprofil des Bahnkörpers hergestellt werden. Lediglich in den Bahnsteigbereichen wird das Planum in Richtung Streckenmitte belassen. Im Ergebnis muss der Oberbau vollständig umgebaut werden (Schiene, Schwellen, Schotter).

B.1.1.2 Unterbau, Tragschichten

Im Bereich der neuen und zu erneuernden Gleisanlagen wird eine wasserdurchlässige Tragschicht eingebaut.

B.1.1.3 Entwässerung

Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Entwässerung des Bahnkörpers geändert. Es wurden sechs Entwässerungsabschnitte gebildet. Entwässerungsabschnitt 1 bahnlinks entwässert über eine vorhandene Tiefenentwässerung, welche erneuert wird. Im Entwässerungsabschnitt 2.1 bahnrechts wird eine Rigole unter der Bahnmulde geplant. Im Entwässerungsabschnitt 2.2 bahnrechts wird eine Rigole unter dem Bahngraben geplant. Im Entwässerungsabschnitt 2 und 4 bahnlinks wird jeweils eine Rigole geplant. Im Entwässerungsabschnitt 3 bahnrechts wird ein Bahngraben geplant, der das Niederschlagswasser aus dem bahnrechten Gleis aufnimmt und in den vorhandenen Graben bei km 29,583 ableitet.

B.1.1.4 Bahnsteige

Am Bf Neuruppin-West werden nach teilweise Rückbau (Oberfläche) der Bestandsbahnsteige die zwei neue Außenbahnsteige mit einer Länge von 149 m Länge am Gleis 1 und einer Länge von 175 m am Gleis 2 und einer Nennhöhe von 0,76 m über SOK errichtet.

B.1.2 Räumliche und sachliche Abgrenzung

Der Bauabschnitt 8 erstreckt sich zwischen Bahn-km 28,997 bis 30,983 der Strecke 6504 auf den Bereich des Hp Neuruppin-West in der Stadt Neuruppin. Trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen erstrecken sich auf Flächen der Gemarkung Kränzlin Gem. Märkisch Linden.

B.1.3 Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit

Das Bauvorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt (§ 18 Abs. 1 AEG) sowie eisenbahnbehördlicher Zuständigkeit des EBA (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG). Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die seit 01.01.2024 als DB InfraGO AG firmierende Eisenbahn des Bundes und Strecken- und Stationsbetreiberin.

B.1.4 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Antrag auf Plangenehmigung der Vorhabenträgerin vom 21./28.03.2023 ging am 30.03.2023 beim EBA Außstelle Berlin ein. Eine nach Eingangsprüfung überarbeitete Fassung der Antragsunterlagen einschließlich der Mitteilung der Änderung der Verfahrensart hat die Vorhabenträgerin am 29.08.2024 wiedervorgelegt.

B.2 Anhörungsverfahren

B.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Plan für das Vorhaben lag vom 11.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Neuruppin Rathaus B Karl-Liebknecht-Str. 33/34 Raum 407 zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen wurden zeitgleich auf der Internetseite des EBA unter <https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen> veröffentlicht. Am 04.09.2024 wurde eine nicht ortsansässige Betroffene schriftlich von der Auslegung benachrichtigt. Behörden, Stellen und Verbände wurden seit 04.09.2024 förmlich beteiligt oder hatten aufgrund der Auslegung Gelegenheit zur Beteiligung (§§ 73 Abs. 2, Abs. 4 S. 4 VwVfG, 2 UmRG, 63 Abs. 1 BNatSchG, 17 UVPg).

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Schreiben vom 24.10.2024, Az. 110-24-518000301/2024-012/001
2.	Stadtverwaltung Neuruppin, Schreiben vom 23.10.2024, Az. SN/PEX6 2024
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmal, Schreiben vom 04.11.2024
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmal Schreiben vom 26.09.2024, Az. GV 2021:135d
5.	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Schreiben vom 24.10.2024 Az. LFU-TOEB-3704/45+14#386595/2024 Abt. Wasserwirtschaft und Schreiben vom 20.11.2024 Az. LFU-TOEB-3704/45+14#426320/2024 Immissionsschutz Schreiben vom 27.03.2025 Az. LFU-TOEB- 3704/45+14#136814/2025 Immissionsschutz
6.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 18.10.2024, Az. 110-24-518000301/2024-012/001
7.	Polizeipräsidium Brandenburg, Nord, keine Stellungnahme
8.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Schreiben vom 09.10.2024, Az. KMBD1
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.09.2024,

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Az. Ost32_2024_125956
10.	Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Temnitz, keine Stellungnahme
11.	Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg, keine Stellungnahme
12.	Stadtwerke Neuruppin GmbH, Schreiben vom 23.10.2024, Az. TB 210-24
13.	Amt Temnitz, keine Stellungnahme
14.	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Schreiben vom 23.10.2024

Der wesentliche Inhalt zum Vorhaben abgegebener Stellungnahmen, Einwendungen, Erwiderungen ist im Folgenden im Zusammenhang mit den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegeben.

B.2.2 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Über die seitens Behörden und Verbänden abgegebenen, mit ihrem wesentlichen Inhalt bei den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegebenen Stellungnahmen wird dort unter Einbeziehung der jeweiligen Erwidern der Vorhabenträgerin jeweils befunden.

B.2.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 08.10.2024 Az. 1770/2024/Frau Becker

B.2.4 Private Einwendungen

Die sich an die Auslegung anschließende einmonatige Äußerungs- und Einwendungsfrist lief am 07.11.2024 ab (§ 21 Abs. 1, 2, 5 UVPg). Hierauf gingen keine Einwendungen Privater ein.

B.2.5 Erörterung

Nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie Erwidern des Vorhabenträgers hat das Eisenbahn-Bundesamt auf Durchführung eines allgemeinen Erörterungstermins unter Ladung sämtlicher beteiligter Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und privaten Einwendern verzichtet (§ 18 a Abs. 5 S. 1 AEG).

B.2.5.1 Einleitung des Planänderungsverfahrens – 1. Planänderung

Die Vorhabenträgerin hat mit den überarbeiteten Unterlagen vom 03.03.2025 auf die im Anhörungsverfahren ergangenen Stellungnahmen sowie die erhobenen Einwendungen erwidert und in Reaktion darauf die Planunterlagen in folgenden Punkten geändert:

- Anpassungen und Ergänzungen im Erläuterungsbericht zur Entwässerung, Angaben zur Fernwärmeleitung, Anpassung der Angabe der Zuwegung zur Verlängerung Bahnsteig 1 sowie eine textliche Ergänzung zur Abstimmung vorhandener, neuer Beleuchtungsanlagen.
- Überarbeitung von Lageplänen 3.1, 5.1, 7.1., 7.2.3., 11.1.
- Überarbeitung Bauwerksverzeichnis Unterlage 4
- Überarbeitung Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 6
- Ergänzung der Fernwärmeleitung und Telekommunikationsleitung
- Ergänzung der Sedimentationsanlage
- Anpassung an den Zuwegungen am Bahnsteig 1
- Überarbeitung der Entwässerung Unterlage 16.1, 16.2, 16.3

B.2.5.2 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Zur Durchführung des 1. Planänderungsverfahrens wurden der Anhörungsbehörde eine ausreichende Anzahl der Planunterlagen übergeben. Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hielt eine erneute öffentliche Auslegung aufgrund der geringen Änderungen nicht für erforderlich und hat die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nachstehenden privat Betroffenen um Stellungnahme gebeten, deren Belange stärker als zuvor betroffen wurden oder für die sich punktuelle Änderungen ergeben haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadtverwaltung Neuruppin, Schreiben vom 11.04.2025, Az. SN/PEX6_2025
2.	Stadtwerke Neuruppin GmbH, keine Stellungnahme

B.3 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.4 Umweltverträglichkeit

B.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau sowie die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung 511ppa/066-2300#003 vom 27.08.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG bzw. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Auf dem i2030-Korridor des Prignitz-Express wird als letztes Teilprojekt der Abschnitt Neuruppin West ausgebaut. Damit sollen bis 2026 zwei Züge pro Stunde und Richtung auf den Linien RE6 und RB55 zwischen Hennigsdorf und Neuruppin verkehren können. Das hier gegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen zwei Teilmaßnahmen zur Zielerreichung in diesem i2030-Korridor.

Zum einen ist dies die geplante Bahnsteigverlängerung und zum anderen der Neubau des zweiten Gleises. Diese Maßnahmen dienen der Erhöhung der Kapazität und der Attraktivität des Schienenverkehrs. Sie sind damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.5.2 Wasserhaushalt

B.5.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Wird für ein Vorhaben einer Eisenbahn des Bundes, mit dem wie vorliegend die Benutzung von Gewässern verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet das EBA als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden (§ 19 Abs. 1 u. 3 WHG). Die im Beschluss enthaltene Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unabhängig von dessen sonstigem Inhalt. Sie tritt, auch wenn sie wie vorliegend in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung (BVerwG 4 A 1075/04 Urt. v. 16.03.2006 juris Rn. 450).

Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand der dauerhaften Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen nach Einschätzung des EBA keine Bedenken, sofern das Vorhaben gemäß den eingereichten Unterlagen 16 sowie unter Einhaltung und Beachtung der dazu erteilten Nebenbestimmungen A.3.1 und Hinweise A.4.1 durchgeführt wird. Eine wasserbehördliche Zuständigkeit des EBA ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Dem Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 WHG) sowie den Anforderungen des § 57 WHG zur Einleitung von Abwasser in Gewässer wird mit den Nebenbestimmungen in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah über Rigolen, in einen Bahngraben versickert oder indirekt über einen Schacht (bestehende Tiefenentwässerung) eingeleitet werden. Für die Bereiche, für die das EBA die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, wurden sechs Entwässerungsabschnitte 2.1_br, 2.2_br, 2.3_br, 2_bl, 3_br und 4_bl gebildet.

Die zeitliche Befristung der dauerhaften Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie

dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können. Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.5.2.2 Dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser

Die Entwässerung wurde in sechs Entwässerungsabschnitte unterteilt. Das Niederschlagswasser wird entweder direkt in den vorhandenen Graben bei km 29,583 eingeleitet oder versickert in ausgebildeten Bahnseitengräben sowie über Mulden-Rigolen-Elemente und Rigolen in den Untergrund.

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen wasserrechtlicher Gestattung (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 und dem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100: 2008-05 sind plausibel. Die Versickerungsrigolen wurden für das 10-jährige Regenereignis bemessen, welches jeweils zum größten Aufstau in den Versickerungsanlagen führt. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet werden über den Rigolen Bahnmulden geplant, welche mit einer 20 cm dicken Mutterbodenschicht ausgeführt werden. Dadurch ist eine Vorreinigung des Niederschlagswassers gegeben, bevor es in die Rigolen gelangt. Die Rigolen werden bis in die versickerungsfähigen Sande errichtet, sodass gemäß Baugrundgutachten ein guter Durchlässigkeitsbeiwert von 10-5 m/s gegeben ist. Der Abstand von einem Meter zwischen den Versickerungsanlagen und dem Grundwasser wird laut Antragsunterlagen eingehalten.

Die Überflutungsnachweise für ein 30-jähriges Regenereignis kamen zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Rückstauvolumina ausreichen groß sind.

B.5.2.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft, teilt mit, dass das Plangebiet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neuruppin Trenkmannstraße“. (wsg-id 2033) befindet. Das Schutzgebiet wurde durch Beschluss 125/72 vom 02.11.1972 des ehemaligen Kreistages Neuruppin festgesetzt und ist nach Brandenburgischen Wassergesetz §15 Abs.4 immer noch rechtsgültig. Im Plangebiet wird bei Bahn-km 30,6 der Strecke 6504 (Lageplan Strecke 6504 km 30,200 bis 30,983 ein Gewässer II. Ordnung gequert. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband

(Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz) sollte beteiligt werden. Eine Beteiligung des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin / Temnitz ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

B.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 11 der Planung) ermittelt und bewertet wurden.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen

Fachplanes vorgenommen werden soll, die nach § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG erforderlichen Angaben im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte als Bestandteil des Fachplanes darzustellen. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlichen Angaben für die Beurteilung des Eingriffs sind insbesondere solche über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs, die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen in der Unterlage 13 der Planung (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- / Konflikt- und Maßnahmenplanung) beschrieben. Die Konflikte die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt und die entsprechenden Maßnahmen geplant.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Biotope, Pflanzen und Tiere.

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.4.1) an dem Vorhaben zurückstehen müssen.

Im Rahmen des Vorhabens werden Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume in Anspruch genommen. Böden werden beeinträchtigt. Des Weiteren sind baubedingt Beeinträchtigungen von Tierarten zu erwarten, so dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde hat die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13 der Planunterlage) dargelegt, inwieweit Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie von Verbotverletzungen gemäß § 44 BNatSchG betroffen sind. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist keine Tierart betroffen.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit diesen Maßnahmen wird dem § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen.

Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.2.1).

Der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung war auf Grund des erheblichen Umfangs der Eingriffe festzusetzen. Dies sieht das Maßnahmenblatt 007_VA_V bereits vor. Allerdings hielt die Planfeststellungsbehörde eine Untersetzung für erforderlich. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass keine über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

B.5.3.1 Entscheidung über Einwendungen

Durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurde mit Schreiben vom 08.10.2024 vorgetragen, dass keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Unabhängig davon wird eine Erfolgskontrolle für die Ersatzquartiere, der Erhalt und Ersatz von Gehölzbeständen, die Beleuchtung des Bahnhofsbereichs (aus astronomischen und Naturschutzgründen nicht viel heller als unbedingt notwendig, gut abgeschirmt, insektenfreundlich und fledermausverträglich, bedarfsorientierender Betrieb), eine umweltfachliche Bauüberwachung sowie eine Übersendung des Berichts der umweltfachlichen Bauüberwachung gefordert. Die Erwidern der Vorhabenträgerin vom 16.12.2024 wurden dem Landesbüro übermittelt, dass hierauf nicht Stellung nahm.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Entscheidungsbedarf, da diese in Unterlage 13 berücksichtigt (z.B. Maßnahmen 005_V, 010_A, 011_A, 014_A und 015_A) und vollständig vermieden bzw. ausgeglichen werden. Die Kompensation wurde auf Basis

der geltenden Rechtsgrundlagen erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen entsprechend bilanziert.

Bezogen auf den vorgebrachten Punkt zu den verwendeten Leuchtmitteln verweist die Vorhabensträgerin auf das Regelwerk der DB.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass „insektenfreundliche“ und „fledermausverträgliche“ Leuchtmittel unter Berücksichtigung des DB Regelwerks Verwendung finden können und während der Betriebsruhe auch eine adaptive Beleuchtung realisiert werden kann. Daher wurden diese Punkte in die Nebenbestimmung A.4.2.1 aufgenommen.

Mit Nebenbestimmung A.4.2.2 wird festgelegt, dass der Bericht der umweltfachlichen Bauüberwachung zu übersenden ist.

B.5.4 Immissionsschutz

B.5.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm verpflichtet sowie die nach dem LImSchG Brandenburg erforderliche Beantragung Einholung einer Genehmigung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Landesamt für Umwelt, Ref. T26) erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Die den Planunterlagen beigegefügte Baulärmgutachten enthalten prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

In den Baulärmgutachten (Unterlagen 15.1.2 der Planung) werden daher Maßnahmen zur Minderung von Baulärm diskutiert. Die Vorhabenträgerin hat darauf aufbauend in ihrer Planung (vgl. Kap. 10.6.1.2 in Unterlage 1, S. 31ff.) im

Wesentlichen folgende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, die der 32. BImSchV und dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- Eigenüberwachung, schallgünstige Anordnung von abschirmenden Elementen
- Bündelung von Arbeiten, Vermeidung von Leerlauf
- Information der Anwohner/Betroffenen
- Benennung eines Ansprechpartners
- Abstimmung der besonders lärmintensiven Arbeiten mit der Nachbarschaft
- Baubegleitendes Monitoring.

Die Vorhabenträgerin hat damit ein dem Planungsstand angemessenes Schallschutzkonzept vorgelegt. In dem Schallschutzkonzept sind damit bereits die Forderungen des Landesamts für Umwelt nach zeitlicher Zusammenlegung von lärmintensiven Tätigkeiten, Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen und Bauverfahren sowie Monitoring enthalten.

Die Maßnahmen werden allerdings mit diesem Planfeststellungsbeschluss erweitert und konkretisiert. Zur Minimierung der Auswirkungen des Bauvorhabens hält die Planfeststellungsbehörde die Schallschutzmaßnahmen in den Auflagen unter A.4.3.1 Nr. 2 für geboten. Die Auflagen werden wie folgt begründet:

Die Auflage, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten und alternative Bauverfahren (z.B. Vibrationsrammen oder Spundwandpressen) für besonders lärmintensive Arbeiten anzuwenden, beruht insbesondere darauf, dass beim Einsatz von Schlagrammen mit erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu

rechnen ist. Der Betrieb einer Schlagramme ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geplant.

Der Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten stellt grundsätzlich eine wirksame Schallschutzmaßnahme, z. B. bei Abbrucharbeiten mit Pressluftschlämmern (vgl. Anlage 5 Nr. V der AVV Baulärm), dar. Die akustische Wirksamkeit derartiger Maßnahmen lässt sich in einer Baulärmprognose zum Zeitpunkt der Planfeststellung nur schwerlich quantifizieren, da in diesem Stadium noch keine genauen Kenntnisse zum Bauablauf und zum Standort von Baumaschinen vorliegen. Die aus dem Einsatz mobiler Abschirmungen resultierenden Pegelminderungen fließen jedoch in die von der Vorhabenträgerin zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen (vgl. Auflage unter A.4.3.1.) ein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es für erforderlich an der Vorhabenträgerin den Einsatz lärmintensiver Arbeiten über die Dauer von maximal 8 h zwischen 7 Uhr und 20 Uhr werktags (Mo – Sa) sowie in den ruhebedürftigen Zeiten, Früh-, Mittags- und Abendstunden, zu beschränken. Zudem ist der Einsatz der Vibrationsramme, der Steinsäge und des Trennschleifers auf max. 2,5h im Tageszeitraum zu begrenzen. Nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes ist mit den Bauzeiteneinschränkungen des nach der AVV - Baulärm definierten Tageszeitraums von 7 Uhr bis 20 Uhr eine zumutbare Schallimmission gewährleistet. Dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft wird mit den Auflagen A.4.3.1 hinreichend Rechnung getragen. Die Richtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm sind nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 Nr. 2 lit. wird auch dem Einwand des Landkreises Abt. Gesundheitsamt sowie der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Rechnung getragen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurden der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingte Erschütterungen wurde der

Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebung von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen. Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Benennung des Baulärmverantwortlichen wird mit der Auflage A.4.3.1 Nr. 4 festgesetzt.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet und dem Einwand des Landesamts für Umwelt und des Landkreises Rechnung getragen. Insbesondere mit der KITA zur Mesche 24 sind Abstimmungen zum Bauablauf durchzuführen A.4.3.1. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung zu einer Abstimmung zugesagt, wie in ihrer Planung (vgl. Kap. 10.6.1.2 in Unterlage 15.1.2, S. 38.) vorgeschlagen.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und -zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B.

Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schall-technischen Wirksamkeit gestatten. Insoweit wird das bisher vorliegende Baulärmgutachten durch die detaillierte Baulärmprognose fortgeschrieben, z. B. um bisher nicht berücksichtigte Tätigkeiten, und weiter konkretisiert.

Die festgesetzten detaillierten Baulärmprognosen bieten die Möglichkeit, vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin sind sie Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt und wird auch im vorliegenden Fall für geeignet und erforderlich gehalten.

Somit ist der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt nach der Erstellung einer detaillierten Baulärmprognose unter Beachtung des tatsächlichen Maschineneinsatzes Rechnung getragen worden. Eine Notwendigkeit der Übersendung dieser Prognose an das Landesamt für Umwelt besteht allerdings, aufgrund der Zuständigkeit für Bauarbeiten an Werktagen, nicht. Die beauftragten detaillierten Baulärmprognosen bilden das Geschehen auf der Baustelle ausreichend genug nach, um weitergehende Schallschutzmaßnahmen festzulegen und eine vollziehbare Entschädigungsregelung (vgl. Nr. 7) abzubilden. Gleichzeitig sieht die Vorhabenträgerin in Ihrem Schallschutzkonzept ein baubegleitendes Monitoring vor.

7. Entschädigungsregelungen

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Schallschutz (Schallschutzfenster) für schützenswerte Räume in besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch bei der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke immer rechnen müssen. Daraus lässt sich

andererseits nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und unbegrenzter Zeitdauer hinzunehmen ist.

- b) Auch wenn sich die Bauarbeiten über längere Zeiträume erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch dem von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

- c) Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB(A) und für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB(A) auszugehen.

Die Begründung hierfür ist, dass der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ hat. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB und für Büroräume von $D = 42$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

- d) Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der

Schallschutz-klasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmäußenpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraum-pegels von 40 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nicht zu erwarten sind.

Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d. h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt.

Unter Bezug auf die vorstehenden Überlegungen wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 bzw. 72 dB(A) zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahmen diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der überschaubaren lärmintensiven Bauzeit die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Aus den genannten Gründen wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen der angeordneten detaillierten Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet. Für Wohnräume besteht an Tagen mit Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) kein Anspruch auf Entschädigungszahlung, da in diesem Fall den von Baulärm stark betroffenen

Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist. Damit wird der Forderung des Landesamts für Umwelt Rechnung getragen.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohn-zwecken und damit als zentralem Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld besteht, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m.w.Nachw.). Diese sind unter A.4.3.1 Nr. 7 lit. b) dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im

vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.3.1 Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

B.5.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit den Auflagen sollen Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden.

Da entsprechend der vorliegenden Planunterlagen keine Nacharbeiten geplant sind, wurden Festlegungen nur für den Tag vorgesehen. In diesem Zeitraum wurden keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 abgeschätzt. Ungeachtet dieser Tatsache fordert das Landesamt für Umwelt die Umsetzung der Maßnahmen zu Minderung nach 6.4 der Unterlagen 13.2.1 und 13.2.2 der Planunterlagen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen in A.4.3.1 und A.4.3.2.

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

Die Auflage, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten, beruht auf der Vermeidung der bei Schlagrammen auftretenden sehr hohen Lärmbelastung (vgl. A.4.3.1 lit. a)) und der Minimierung der Erschütterungsimmissionen.

Die Festlegung, dass Vibrationsrammen mit einer Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz und einem resonanzfreien An- und Ablauf zu verwenden sind, entspricht dem Stand der Technik und folgt der Vorgehensweise bzw. Empfehlung in Unterlage 13.2.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht in Nebenbestimmung A.4.3.2 lit. b) Beweissicherungen vor. Insoweit ist dieser Einwand des Landesamts für Umwelt berücksichtigt worden.

B.5.4.3 sonstige Immissionen (Staub – und Lichtimmissionen)

Das Landesamt für Umwelt fordert, dass die Auswirkungen durch Staubemissionen auf den Baustellen, den Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf den der Erschließung dienenden Straßen und Wege durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) zu mindern sein.

Das Weiteren fordert das Landesamt für Umwelt bei der Errichtung von Beleuchtungseinrichtungen auf den Baustellen die Einhaltung der Werte der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie).

Die Vorhabenträgerin sichert die Umsetzung der Vermeidung von Staubemissionen sowie die Beachtung der Licht-Leitlinie zu.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.5.4.4 Stellungnahme LfU

LfU, Immissionsschutzbehörde, hat mit Stellungnahme vom 20.11.2024 und 27.03.2025 basierend auf den Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlagen 15) der Vorgehensweise zum Schall- und Erschütterungsschutz zugestimmt sowie weitere Auflagen / Forderungen zum Schutz formuliert.

Die Vorhabenträgerin hat in den Erwidern (27.02.2025) zugesagt, sämtlichen Forderungen des LfU nachzukommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die aus ihrer Sicht die wesentlichen Punkte daraus in die Auflagen unter A.4.3 übernommen.

B.5.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Ostprignitz – Ruppin (untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde) hat Auflagen und Hinweise formuliert, die im Wesentlichen zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht wurden. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwidern deren Beachtung zugesagt.

Die Forderungen und Nebenbestimmungen finden sich in A.4.4.

B.5.6 Denkmalschutz

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) sowie die untere Denkmalschutzbehörde (uDSB) haben mitgeteilt, dass derzeit im Bereich des Bauvorhabens keine Bodendenkmale registriert sind. In einem Baubereich werden Bodendenkmäler vermutet, jedoch werden dort nur

Kabelverlegearbeiten im vorhandenen Kabelkanal durchgeführt, daher sieht das BLDAM und die uDSB nicht für erforderlich an archäologischen Maßnahmen in dem Bereich durchzuführen. Zum Schutz möglicher Bodendenkmale wurden Auflagen formuliert, deren Berücksichtigung die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zusagt.

Das BLDAM weist darauf hin, dass sich in der näheren Umgebung das eingetragene Denkmal: Neuruppin, Emil-Wendland-Platz / Zur Mesche, Empfangsgebäude und Lokschuppen des Bahnhofs Neuruppin befinden. Seiten der Vorhabenträgerin wird mitgeteilt, dass das genannte eingetragene Denkmal von der antragsgegenständlichen Baumaßnahme nicht betroffen ist.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auflagen in A.4.5 im Wesentlichen zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht.

B.5.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

B.5.7.1 Die Stadtwerke Neuruppin (SWN)

Die SWN weist auf die sich in Betrieb befindliche Fernwärmeleitung unter dem Bahndamm hin. Sollte eine Sicherung der Fernwärmetrasse erforderlich werden, ist die Ausführungsplanung mit der SWN abzustimmen. Seitens der SWN wird gefordert, eine Schachtgenehmigung zu beantragen und einen Einweisungstermin vor Ort zu vereinbaren. Die bestehenden Regelwerke „Kurzanleitung Leitungseinmessung und die Richtlinie zum Schutz von unterirdischen Leitungen“ sind zu beachten. Weiterhin hält die SWN eine Abstimmung hinsichtlich vorhandener Beleuchtungsmasten, Baumpflanzungen für erforderlich. Darüber hinaus äußert sich die SWN zur Entwässerung der Bahnanlagen und stellt die Frage, ob das anfallende Niederschlagswasser nicht zur Entwässerung der bahnbegleitenden Baumstandorte genutzt werden könne.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der vorgenannten Forderung sowie die Beteiligung der SWN an der Ausführungsplanung zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der SWN im Wesentlichen zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht (vgl. A.4.6.1)

B.5.7.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH fordert in ihrer Stellungnahme eine rechtzeitige Information vor Baubeginn, spätestens 3 Monate im Voraus. Soweit Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien notwendig werden, sei ebenfalls Kontakt aufzunehmen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Aus diesem Grunde müsse sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informiert werden. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt die die Beachtung der vorstehenden Punkte zu und ergänzt in der 1. Planänderung die Leitung im Bereich des Bahnübergangs km 29,048.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen im Wesentlichen zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht (vgl. A.4.6.2)

B.5.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit der Nebenbestimmung A.4.7 wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verkehrsrechtlichen Anordnungen eingeholt werden und dem Hinweis des Landkreises Ostprignitz – Ruppin Rechnung getragen wird.

B.5.9 Kampfmittel

Durch den Zentraldienst der Polizei (09.10.2024) wurde mitgeteilt, dass erst im Zuge der Ausführungsplanung eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht getroffen werden kann. Bereits am 07.10.2022 wurde der Vorhabenträgerin vom Zentraldienst der Polizei mitgeteilt, dass für den Vorhabensbereich keine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung ohne Bohrlochsondierung erteilt werden kann. Der Forderung ist die VT nachgekommen und hat diese den ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss beigefügt. Da trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen

Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Flächen weiterhin Kampfmittel befinden wird auf die Kampfmittelverordnung des Land Brandenburgs unter A.4.8 hingewiesen. Die Vorhabenträgerin sichert eine erneute Abfrage auf Kampfmittelverdacht vor Beginn der Ausführungsplanung zu.

B.5.10 bauzeitlicher Schienenersatzverkehr

Durch das Landesamt für Bauen und Verkehr wurden Forderungen zur Sicherstellung des Schienenersatzverkehrs gestellt. Der zuständige Aufgabenträger für den ÖPNV des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie das betroffene Busunternehmen Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP) sind über die notwendigen Umleitungsverkehre zu informieren. Weithin sind die Leistungen des Schienenersatzverkehrs dem Dezernat 23 des Landesamtes für Bauen und Verkehr anzuzeigen. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu und die Planfeststellungsbehörde hat dies zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.9 gemacht. Regelungen über den konkreten Schienenersatzverkehr für die Dauer länger währender Streckensperrungen sind darüber hinaus zu gegebener Zeit zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

B.5.11 Verkehrsverbund Berlin Brandenburg (VBB)

Der VBB teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Dimensionierung der Bahnsteiglängen und -höhen den Vorgaben des aktuellen Landesnahverkehrsplans (LNVP) 2023 - 2027 entspricht. Es fehlen jedoch Angaben zur Bahnsteigausstattung nach RiL 813 sowie eine Erläuterung warum nur der Bahnsteigverlängerung mit 2,75 m Breite geplant wurde. Des Weiteren kann der VBB die Lage der neuen Signalstandorte nicht nachvollziehen, die Angabe der Anschlusslängen zwischen den neuen Weichen (Gleis 1) bzw. für den Bereich der Bahnsteigverlängerung (Gleis 2) kann den Unterlagen nicht entnommen werden, die Darstellung des Bahnhofsumfeldes sei nicht auf dem aktuellen Stand und die Angabe der Länge des Fuß- und Radweges sei zu überprüfen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 16.12.2024 die in der Stellungnahme des VBB angesprochenen Punkte erläutert. Es wurden keine weiteren Einwände / Stellungnahme vom VBB vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Bahnsteigbreite von 2,50 m im Bestand und die Breite der Bahnsteigverlängerung auf 2,75 m den Anforderungen der

Richtlinie 813.0201 „Bahnsteige konstruieren und bemessen“ entspricht. Entsprechend der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA PF-RL 2022) sind die Bahnsteigausstattung und die Standorte der Beleuchtungsmasten nicht planfeststellungsrelevant. Die Standorte der Beleuchtungsmasten und die Bahnsteigausstattung sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen. Die Lage der Masten für die Signale sind nur planfeststellungsrelevant, wenn dafür Fremdgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 47).

B.5.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dass die im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 6) ausgewiesenen Grundstücksinanspruchnahmen und die entsprechenden Grunderwerbspläne (Anlage 5) sind von der Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss festgestellt worden.

Die Betroffenen haben gemäß § 22a Allgemeines Eisenbahngesetz einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen, der jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln ist. Sollte keine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten erzielt werden, entscheidet auf Antrag einer der Beteiligten die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburgs über die Entschädigungshöhe. Zum Verfahren ergehen die Auflagen und Hinweise unter A.4.10.

B.5.12.1 Fontanestadt Neuruppin (FSN)

Die FSN hat mit Schreiben vom 23.10.2024 sowie Schreiben vom 11.04.2025 der Flächeninanspruchnahme der nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 233, 433, 573, 585, 624, 649, 864, 865, 897, 898, 922, 930, 931, 933, 935, 936, 988 und 991 zugestimmt.

Es wird um eine Mitteilung zu den Bauerlaubnisverträgen, Dienstbarkeitserklärung und Nutzungsentschädigung gebeten.

Die Flurstücke 760 und 915 der Flur 23 der Gemarkung Neuruppin befinden sich noch anderweitig im Privatbesitz. Die Stadt Neuruppin befindet sich mit dem Eigentümer in Verkaufsverhandlungen. Eine Einwendung des Eigentümers ist im Anhörungsverfahren nicht eingegangen.

Das Flurstück 865 der Flur 23 in der Gemarkung Neuruppin befindet sich im Eigentum der Stadtwerke von Neuruppin. Von dem Flurstück 865 (7.332 qm) der Stadtwerke Neuruppin werden 188 qm vorübergehend als

Baustelleneinrichtungsfläche und als Baufeld in Anspruch genommen. Eine sich hiergegen aussprechende Stellungnahme ging im Anhörungsverfahren nicht ein.

B.6 Gesamt abwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine „Änderung der Eisenbahnstrecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) von Bahn-km 28,997 bis 30,983 und an der Strecke 6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark) von Bahn-km 27,800 bis 29,200 Ausbau Prignitz-Express, Planrechtsabschnitt 8, Bf. Neuruppin West“ in der Fontane Stadt Neuruppin im Landkreis Ostprignitz- Ruppin. In diesem Zusammenhang werden im Wesentlichen die bestehenden Außenbahnsteige verlängert, der Neubau des Gleises 2 einschließlich der Weichenverbindung, die Entwässerungsanlagen ausgebaut.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch Immissionen betriebsbedingt und während der Bauzeit sowie Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Den Immissionen während der Bauzeit wird durch ein Maßnahmenkonzept, inkl. Entschädigungsregelung, Rechnung getragen.

Flächeninanspruchnahmen Dritter finden statt. Eine sich hiergegen aussprechende Stellungnahme liegt nicht vor. Vorübergehend Inanspruchnahme betreffen die Fontane Stadt Neuruppin und die Stadtwerke Neuruppin. Zur Umsetzung der 012_A_CEF Maßnahme Ersatzhabitat für Zauneidechsen und das Umsetzen der Sandstrohlume 013_A ist die Flächeninanspruchnahme eines Privaten erforderlich. Die bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter beschränken sich auf das unbedingt notwendige Maß und sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

Das Projekt ist dem ÖPNV dienlich und ermöglicht dessen Erweiterung (Erhöhung der Kapazität). Es ist somit als Beitrag zum klimagerechten Verkehr (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 15. April 2023, veröffentlicht auf der Webseite des

Umweltbundesamtes) zu werten und unterstützt die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben. Insoweit ist es im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu begrüßen.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der oder die Klägerin hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 07.05.2025

Az. 511ppa/066-2300#003

EVH-Nr. 3493438